

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 22

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVIII. Jahrgang.

Nr. 22.

Basel, 31. Mai.

1902.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Insertionspreis: Die einspaltige Petitzeile 35 Cts.; Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler.

Inhalt: Die Umgestaltung des französischen Oberkommandos. — Die mangelhafte Berufsvorbildung des französischen Offizierskorps. — Eidgenossenschaft: Bundesratsbeschluss betreffend die Organisation der Generalstabsabteilung. Militärisches. Regulativ über die Organisation des Militäreisenbahnwesens. — Ausland: Deutschland: Kabinettsordre betr. Offiziersberuf. Die Bewaffnung, Ausrüstung und Adjustierung des deutschen ostasiatischen Expeditionskorps. Italien: Versuch mit dem neuen Material der Gebirgsartillerie. — Verschiedenes: Frühjahrskur für Pferde.

Die Umgestaltung des französischen Oberkommandos.

Die wichtige Umgestaltung, welche der französische Kriegsminister, General André, hinsichtlich des Oberbefehls der Armee in Kriegszeiten plant, und derzufolge der jetzige Generalissimus, General Brugère, von dieser Stellung zurücktreten und nur den Oberbefehl an der deutsch-französischen Grenze und die Vizepresidentschaft des obersten Kriegsrats beibehalten wird, lenkt die Aufmerksamkeit auf diese bedeutsame Frage und lässt einen Blick auf die sie betreffenden Verhältnisse von Interesse erscheinen.

Der Kriegsminister ist in Friedenszeiten der unbestrittene Oberbefehlshaber der französischen Armee, wird jedoch bisher, sobald ein Krieg ausbricht, in dem Oberbefehl durch den „Generalissimus“ des französischen Feldheers ersetzt, welcher bislang stets der Vizepresident des obersten Kriegsrats war. Hierdurch erfährt die Machtvollkommenheit, sowie der Wirkungsbereich und selbst die Autorität des Kriegsministers, sobald der Krieg ausbricht, eine erhebliche Minderung, da Frankreich das monarchische Oberhaupt fehlt, welches den obersten Kriegsherrn in Krieg und Frieden in einer Person vereinigt. Bereits seit einiger Zeit war in der französischen offiziösen Presse von der Reorganisation des Oberkommandos und des Generalstabs, welche General André plane, die Rede und wurde dieselbe dort in grossen Zügen skizziert. Sie zielt auf nichts weniger wie auf die völlige Umgestaltung des französischen Oberkommandos ab, wie dasselbe durch das Dekret vom 6. Mai 1900 bestimmt wurde, und das an Stelle des früheren

„Generalstabs des Kriegsministers“ den „Generalstab der Armee“ setzte.

Jenes Dekret fand damals besonders allgemeine Zustimmung, weil der Chef des Generalstabs der Armee dem Höchstkommmandierenden der Hauptarmeenengruppe als Generalstabschef im Kriege gegeben wurde. Dadurch wurde zum erstenmale hinsichtlich des Oberbefehls der Übergang vom Friedensfuss auf den Kriegsfuss geregelt und damit die schiefe Stellung, in der sich bis dahin der Kriegsminister, der Generalissimus und der Chef des Generalstabs einander gegenüber befanden, beseitigt. Das bis dahin gültige System aber schloss drei Hauptfehler in sich, und zwar eine Allgewalt des Kriegsministers, die mit den Kräften eines einzelnen Mannes und dem beständigen Wechsel des Inhabers seiner Funktionen unvereinbar war. Ferner eine unrationelle Übertragung von Gewalten im Moment des Krieges, der zufolge die Initiative und die Verantwortlichkeit des Kriegsministers und seines Generalstabschefs und die Verantwortlichkeit der Vorbereitungen inmitten einer Krisis, auf den Generalissimus und einen bis dahin unbekanntem Generalstabschef übergingen, und endlich die sehr bedenkliche Improvisation aller Organe und des gesamten Räderwerks des Okerkommandos in zwölfter Stunde bei Ausbruch eines Krieges.

Das Dekret vom 6. Mai 1890 beseitigte diese schweren Mängel und infolge seiner findet keine Improvisation, sowie keine Ungewissheit und Unsicherheit mehr statt. Die Übertragung der Gewalten vollzieht sich ihm zufolge im Moment der Mobilmachung regelrecht nach bestimmten Grundsätzen und auf vorher bekannten Grund-